

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule  
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung der Zentralen Einrichtung  
„Gemeinsame Wissenschaftliche Werkstätten“ (GWW)  
der Universität zu Lübeck  
Vom 20. März 2025**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 20.03.2025*

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 17. März 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Stellung und Aufgaben der GWW**

- (1) Die GWW ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck, die vertraglich gemeinsam mit der Fraunhofer-Einrichtung für Individualisierte und Zellbasierte Medizintechnik (Fraunhofer IMTE) getragen wird.
- (2) Die Aufgaben der GWW sind insbesondere
  1. die Unterstützung von Forschung und Lehre der Universität zu Lübeck und des Fraunhofer IMTE mit technischen Dienst- und Serviceleistungen durch Entwicklung, Anfertigung, Wartung und Instandsetzung von technischen Equipments für die wissenschaftliche Arbeit;
  2. die fachtechnische Beratung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Unterstützung Studierender bei der Planung, Konzeption und Umsetzung im Rahmen ihrer Blockpraktika sowie Bachelor- und Masterarbeiten;
  3. die Lagerhaltung von generischem Verbrauchsmaterial der GWW und von auftragsbezogenem Halbzeug;
  4. die Ausbildung in für die GWW relevanten Bereichen, zum Beispiel Feinmechanik und Elektronik.

**§ 2**

**Organisation der GWW**

Die Organe der GWW sind:

1. die Leitung der GWW (§ 3),
2. der Beirat (§ 4).

### **§ 3**

#### **Leitung der GWW**

- (1) Die Leitung der GWW erfolgt durch eine Werkstattleitung.
- (2) Die Werkstattleitung der GWW führt die laufenden Geschäfte der GWW und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung von Empfehlungen zur lang- und mittelfristigen Planung für die Entwicklung der GWW,
  2. Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung für die der GWW zur Verfügung stehenden Stellen an das Präsidium der Universität zu Lübeck und das Direktorium des Fraunhofer IMTE,
  3. Bewirtschaftung der der GWW unmittelbar zugewiesenen Mittel und Stellen,
  4. Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung, Instandhaltung und Wartung der GWW eigenen technischen Ausstattung und Berichterstattung dazu an die Universität zu Lübeck und das Fraunhofer IMTE,
  5. Monitoring der Nutzerinnen und Nutzer der GWW,
  6. Vorlage von Vorschlägen zu bedarfsgerechten Änderungen an den Beirat,
  7. jährliche Inventur der GWW und Monitoring des Inventars der Universität zu Lübeck und des Fraunhofer IMTE,
  8. Sicherstellung der allgemeinen Betriebssicherheit der Ausstattungsgegenstände, insbesondere nach den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Eichgesetz, sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Werkstattleitung der GWW ist disziplinarisch und fachlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der GWW.

- (3) Die Werkstattleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Universität zu Lübeck und das Fraunhofer IMTE die GWW gleichberechtigt nutzen können.
- (4) Die Werkstattleitung ist dem Präsidium der Universität zu Lübeck und dem Direktorium des Fraunhofer IMTE gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 4**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. das jeweils für die GWW zuständige Mitglied des Präsidiums der Universität zu Lübeck und des Direktoriums des Fraunhofer IMTE,
  2. jeweils bis zu drei Nutzerinnen oder Nutzer der Universität zu Lübeck und des Fraunhofer IMTE, die vom Präsidium der Universität zu Lübeck und vom Direktorium des Fraunhofer IMTE zu Beiratsmitgliedern bestellt werden und
  3. die Werkstattleitung der GWW ohne Stimmrecht.

Der Beirat wählt aus der Personengruppe nach Satz 1 Nummer 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass der Vorsitz rollierend zwischen der Universität zu Lübeck und dem Fraunhofer IMTE wahrgenommen wird. Die Wiederwahl ist möglich. Nutzerinnen und Nutzer der GWW sowie Mitglieder des Präsidiums der Universität zu Lübeck und des Direktoriums des Fraunhofer IMTE, die nicht Mitglieder des Beirats sind, dürfen dem Beirat als Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht beiwohnen.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. jährliche Evaluierung der bisherigen Kosten und Vorschlag zur Anpassung der vereinbarten Pauschale zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung der GWW an die Universität zu Lübeck und das Fraunhofer IMTE,
2. Beratung der Universität zu Lübeck und des Fraunhofer IMTE bei der inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der GWW,
3. Evaluierung bedarfsgerechter Änderungen der GWW-Modalitäten (insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung des Beirates, Neubeschaffung von Geräten, etc.),
4. Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die dem Beirat von der Universität zu Lübeck, dem Fraunhofer IMTE oder der Leitung der GWW vorgelegt werden.

(3) Der Beirat fällt keine Entscheidung, die finanzielle Auswirkungen für die Universität zu Lübeck oder das Fraunhofer IMTE haben.

(4) Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben unterrichtet der Beirat jährlich dem Senat der Universität zu Lübeck.

## **§ 5**

### **Zugang zu den Räumlichkeiten der GWW**

(1) Die GWW ist in den Räumlichkeiten des Fraunhofer IMTE verortet.

(2) Das Fraunhofer IMTE verschafft bis zu zehn von der Universität zu Lübeck bestimmten Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu den Räumlichkeiten des Fraunhofer IMTE und der GWW. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten einen Zugangsvertrag und eine Schließberechtigung für den Haupteingang des Fraunhofer IMTE sowie für die Räumlichkeiten der GWW. Das Fraunhofer IMTE verschafft den sonstigen Beschäftigten und den Studierenden der Universität zu Lübeck, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung der GWW haben, geeigneten Zugang zu den Räumlichkeiten der GWW. Ansprechpartner und zur Freigabe neuer Nutzerinnen und Nutzer berechtigt ist seitens der Universität zu Lübeck die Werkstattleitung. Ansprechpartner und zur Freigabe neuer Nutzerinnen und Nutzer berechtigt ist seitens des Fraunhofer IMTE die Werkstattleitung.

(3) Bevor das Fraunhofer IMTE den Nutzerinnen und Nutzern Zutritt zu den Räumlichkeiten der GWW gewährt, hat eine Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer durch fachkundiges Werkstattpersonal zu erfolgen.

- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die innerhalb der Räumlichkeiten des Fraunhofer IMTE geltenden Vorgaben und Bestimmungen einzuhalten. Bei einem Verstoß darf das Fraunhofer IMTE jederzeit Berechtigungen entziehen. Die Universität zu Lübeck ist vorher anzuhören.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

Die GWW erhält eine Grundfinanzierung der Universität zu Lübeck und des Fraunhofer IMTE. Sie kann von den sie beauftragenden Hochschuleinrichtungen für ihre Leistungen interne Verrechnungspreise erheben, die das Präsidium festlegt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Wissenschaftlichen Werkstätten (WW) der Universität zu Lübeck vom 11. November 2010 (NBL. MWV Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 3. September 2019 (NBL. HS MBWK Schl.-H. S. 49) tritt außer Kraft.

Lübeck, den 20. März 2025

*Prof. Dr. Enno Hartmann*  
Präsident der Universität zu Lübeck  
(m.d.W.d.G.b.)